

INHALT

| | |
|---|----|
| Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport | 58 |
| Schulverzeichnis | 59 |
| Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung | 60 |
| Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung | 71 |

Das Sportamt gibt bekannt:

Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.01.2005

I.

1. Bewegung, Spiel und Sport schließen das Risiko von Unfällen und Verletzungen ein. Das gilt für alle Erscheinungsformen des Sports und damit auch für die des Schulsports. Dieser findet im Sportunterricht, daneben in Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, in Form von schulsportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten, Schulsportwochen, Schulfahrten, Wandertagen, Projektzeiten und in Pausen statt.
2. Die Lehrkraft oder die jeweils verantwortlich aufsichtführende Person hat besondere Pflichten, das mit dem Sport verbundene Risiko möglichst gering zu halten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler und dritter Personen vorzubeugen und um Schäden zu vermeiden. Aufgrund seines fachlichen Wissens bestimmt sie/er, welches Sportvorhaben durchgeführt werden soll. Dabei beachtet sie/er die Erfordernisse der Erziehung zu einem sicherheitsorientierten Verhalten und entscheidet, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

Hierbei hat sie/er zu berücksichtigen, ob

- die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen und körperlichen Belastungen nach Alter, Geschlecht und Leistungsstand gewachsen sind,
- die jeweiligen Örtlichkeiten und die Sportgeräte den Sicherheitsanforderungen genügen,
- die Schülerinnen und Schüler durch Dritte gefährdet sind oder Dritte gefährden,
- Erste-Hilfe-Einrichtungen vollständig und erreichbar sind, sie/er selbst Erste Hilfe leisten kann und ob erforderlichenfalls umgehend eine ärztliche Versorgung möglich ist,
- die Schülerinnen und Schüler so an freie Arbeitsformen gewöhnt sind, dass sie einzeln oder in Gruppen ohne unmittelbare und ständige Aufsicht sein können,
- die Schülerinnen und Schüler die Wege zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten allein zurücklegen können.

3. Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet,

- darauf zu achten, dass sie/er selbst und die Schülerinnen und Schüler sportgerechte Kleidung tragen und dass alle Gegenstände abgelegt werden, die Verletzungen hervorrufen können,
- Schülerinnen und Schüler auf Gefahrenquellen hinzuweisen,
- erkannte Unfallquellen zu melden und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden,
- Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte anzuhalten, der Schule Umstände mitzuteilen, die eine Teilnahme am Sport einschränken oder ausschließen könnten,
- Brillenträger bzw. deren Erziehungsberechtigte auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hinzuweisen,
- die Sportstätte grundsätzlich vor den Schülerinnen und Schülern zu betreten, nach ihnen zu verlassen und - insbesondere beim Schwimmen - die Vollständigkeit der Lerngruppe zu überprüfen.

4. Die insbesondere mit den sogenannten Natursportarten (z. B. Schwimm-, Wasser-, Winter-, Eis-, Roll- und Klettersport) verbundenen besonderen Risiken erfordern eine erhöhte Sachkenntnis der/s Verantwortlichen. Deshalb muss sie/er die jeweilige Sportart aus eigener Erfahrung kennen, um ihre neueren Entwicklungen wissen und vom Gerät oder der jeweiligen Umgebung ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen können. Dies gilt auch für Teilbereiche der anderen Sportarten. Eine methodisch folgerichtige Planung des jeweiligen Vorhabens, eine sorgfältige Auswahl der Übungen und eine entsprechende Organisation helfen, eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen, wie sie beispielsweise der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK), die Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes (DSB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

oder auch der Deutsche Alpenverein herausgeben, sind dabei ebenso zu beachten wie gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften.

5. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn die unter Punkt 4. genannten Natursportarten außerhalb des regulären Sportunterrichtes, etwa als Teil einer Schulfahrt oder im Rahmen eines Sportfestes, ausgeübt werden sollen.
6. Bei allen Wassersportarten müssen die Schülerinnen und Schüler sichere Schwimmer sein. Bei Fahrten auf Großgewässern und Gewässern mit starker Strömung oder Wellengang müssen Schwimmwesten angelegt werden.
7. Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die das Fach Sport studiert haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Sie müssen außerdem innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachgewiesen haben. Beim Baden muss die Lehrerin/der Lehrer sicherstellen, dass eine Aufsicht anwesend ist, die retten kann, wenn sie/er selbst dazu nicht in der Lage ist.
8. Für die unter Punkt 4 genannten Natursportarten ist eine der folgenden Befähigungen für die jeweilige Sportart erforderlich:
 - Bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,

- erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Behörde,
- abgeschlossene Übungsleiter- oder Trainerausbildung eines Fachverbandes des Deutschen Sport-Bundes (DSB),
- eine von der Behörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Befähigung.

In den Wassersportarten und beim Sporttauchen muss die Lehrerin/der Lehrer selbst retten und wiederbeleben können.

9. Für alle sportlichen Unternehmen kann die Lehrkraft die Hilfe und Beratung durch die Behörde in Anspruch nehmen. In Zweifelsfällen besteht für sie die Pflicht, sich beraten zu lassen. Dieses gilt besonders dann, wenn sie mit ihren Schülerinnen und Schülern eine im allgemeinen nicht übliche Sportart betreiben will.
10. Auf die Richtlinien zum Unterricht, die Rahmenpläne, Hinweise und Erläuterungen, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, das jährlich erscheinende Sportinfo-Handbuch der Hamburger Schulen, die Richtlinien für Schulfahrten sowie das Verzeichnis des Landesinstitut LIF-Referat Sport wird hingewiesen.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1.01.2005 in Kraft und ändern die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.08.1985.

03.12.2004
MBISchul 2004 Seite 58

SP 13
wird im SchulR HH unter 5.1.12 aufgenommen

* * *

Schulenverzeichnis

Umbenennung einer Schule

Mit Wirkung vom 01.01.2005 wird die nachstehende Schule umbenannt:

Alter Name: Schule Am Barls

Neuer Name: Schule Barlsheide – Grundschule mit Vorschulklassen



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport

Behörde für Bildung und Sport
Postfach 76 10 48 • D- 22060 Hamburg

Leiter des Amtes für Bildung
Dr. Philipp Wrieden

An die Schulleitungen der
Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien,
Technischen Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien und des
Hansa-Kollegs

Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Telefax (040) 4 28 63-4036

Vorzimmer:
Mana Wecker (040)4 28 63-2015

E-Mail: Philipp.Wrieden@bbs.hamburg.de

Hamburg, den 03.12.04

**Schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005;
hier: Veröffentlichung der Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und
Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung vom
03.11.2004 sowie Veröffentlichung der Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 18.06.2003**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 3. November 2004 hat die Deputation der BBS die **Änderung der APO-AH** bezüglich eines neuen Korrektur- und Bewertungsverfahrens beschlossen. Damit gelten die neuen Regelungen erstmalig für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005.

In Ausführung der geänderten APO-AH-Regelungen ist die **Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung** erlassen worden, die hiermit veröffentlicht wird und ebenfalls für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005 gilt, und zwar für alle in der APO-AH genannten Prüfungsfächer: sowohl für die Prüfungsfächer mit zentraler Aufgabenstellung als auch für diejenigen mit dezentraler Aufgabenstellung.

In der hier veröffentlichten Fassung sind gegenüber der Ihnen am 12.10.2004 zugesandten Textfassung redaktionelle Änderungen in einigen Anlagen (Fremdsprachen und Geschichte) vorgenommen. Außerdem wurde die Ihnen fälschlicherweise zugesandte Anlage für Musik ausgetauscht.

Die **Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 18.06.2003** wird hiermit ebenfalls veröffentlicht.

Sie regelt vor allem die Anzahl und die Auswahl der Prüfungsaufgaben mit zentraler Aufgabenstellung und gilt folglich beim Abitur 2005 nur für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Wirtschaft und Technik.

Für alle anderen Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung gilt die **Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000** fort, die in Schulrecht Hamburg veröffentlicht ist.

Die Richtlinien werden umgehend ins Netz gestellt, so dass sie dort für Sie und die Lehrerinnen und Lehrer abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Vom 18.06.2003

1. Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche

Die Aufgaben sind auf den Unterricht in der Studienstufe bezogen.

Die Prüfungsaufgabe, die die einzelne Abiturientin bzw. der einzelne Abiturient zur Bearbeitung erhält, ist so gestellt, dass sie nicht nur den Unterricht eines Halbjahres berücksichtigt und dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen ermöglicht:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die verschiedenen Anforderungsbereiche dienen der Orientierung für eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglichen es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Fächern unter Ziffer 5.1).

2. Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Amt für Bildung zentral gestellt.

Vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe erhalten die Schulen bezogen auf die entsprechende Abiturprüfung schriftliche Hinweise zu den einzelnen Prüfungsfächern mit Angaben

- zu den Schwerpunktthemen, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Lehrpläne bzw. Rahmenpläne in den einzelnen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden,
- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht und zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem erhalten sie für jedes Prüfungsfach eine Liste sog. Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

Schülerinnen und Schüler, die das dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen oder die erst zu Beginn des zweiten oder dritten Halbjahres der Studienstufe in eine Hamburger Schule aufgenommen wurden, werden von den Fachlehrkräften, die sie in ihren schriftlichen Prüfungsfächern unterrichten, über die Schwerpunktthemen des 1. und 2. Halbjahres der Studienstufe angemessen informiert; ihnen wird dazu ausgegebenes Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben für die Hauptversion und für den Notfall bzw. für den Nachschreibtermin werden von den Fachreferentinnen und Fachreferenten der zuständigen Behörde gemeinsam mit bewährten Themenprüferinnen und -prüfern aus den Schulen entworfen. Diese Aufgabenvorschläge werden ergänzt durch Hinweise zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung. Aus diesen Vorschlägen wählt anschließend eine Kommission, in der die Aufgabensteller, eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter vertreten sind, sowohl die Aufgaben für den regulären Prüfungstermin als auch diejenige für einen möglichen Nachschreibtermin aus.

Die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling oder der jeweiligen Fachlehrkraft zur Auswahl vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Fach | Anzahl der Aufgaben, die der jeweiligen Fachlehrkraft zur Auswahl vorgelegt wird | Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt wird | Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss |
|------|--|--|---|
|------|--|--|---|

1. Aufgabenfeld

| | | | |
|---------------------------------------|---|---|---|
| Deutsch | | 4 | 1 |
| Fremdsprachen | | | |
| - alle, außer Latein u. Griechisch | | 2 | 1 |
| - Latein / Griechisch (weitergeführt) | 2 | | 1 |
| - Latein (neu aufgenommen) | | | 1 |
| Bildende Kunst | | 3 | 1 |
| Musik | | 3 | 1 |

2. Aufgabenfeld

| | | | |
|----------------------------|--|---|---|
| Gemeinschaftskunde | | 3 | 1 |
| Geschichte | | 3 | 1 |
| Geographie | | 3 | 1 |
| Wirtschaft (Gym.Oberstufe) | | 3 | 1 |
| Wirtschaft (WG) | | 2 | 1 |
| Betriebswirtschaft (WG) | | 2 | 1 |
| Volkswirtschaft (WG) | | 2 | 1 |
| Religion | | 3 | 1 |
| Philosophie | | 3 | 1 |

3. Aufgabenfeld

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| Mathematik | 7 | | 3 |
| Physik | 4 | | 3 |
| Chemie | 4 | | 3 |
| Biologie | 6 | | 3 |
| Informatik | 3 | | 2 |
| Datenverarbeitung | 2 | | 1 |
| Betriebliches Rechnungswesen | 2 | | 1 |
| Technik | 2 | | 1 |
| Sport (Leistungsfach) | | 2 | 1 |

Jeder Aufgabe sind Hinweise zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung beigelegt. Die Angaben zu den erwarteten Leistungen stellen den Bezug zu den oben aufgeführten Anforderungsbereichen her. Sie enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3. Aufgaben für die mündliche Prüfung

Die Aufgaben für die mündliche Prüfung müssen den Unterricht des 4. Halbjahres berücksichtigen und dürfen sich - vor allem im vierten Prüfungsfach - nicht nur auf dieses Halbjahr beschränken.

Das vom Prüfling gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 APOAH angegebene Prüfungsgebiet kann über das im Unterricht Behandelte hinausgehen.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung dürfen nicht Themen der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben.

Die Aufgaben sollen sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 Absatz 1 Satz 4 APOAH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Leistungen geht aus von den Anforderungen der Aufgabenstellung, die in den Hinweisen zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung deutlich sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Dabei kommt der Selbständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Nicht erwartete, gleichwertige Lösungen sind bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die in der Prüfung nachgewiesene Qualität und Quantität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und die Darstellungsfähigkeit andererseits sind für die Bewertung der Prüfungsleistung wesentlich.

Zum Aspekt der Qualität gehören:

Die Genauigkeit der Kenntnisse und die Klarheit der Einsichten, die Sicherheit in der Anwendung der Arbeitstechniken, der Verfahren und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Fähigkeit des Prüflings, die Bedingtheit und Tragweite eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören:

Der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Verfahren, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Darstellungsfähigkeit gehören:

Das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich zusammenhängend und sprachlich korrekt verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Klarheit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung; bei der mündlichen Prüfungsleistung zudem das Vermögen, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen.

Ein mit „sehr gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt deutliche Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten besondere Regelungen.

5. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Unterschiedliche Anforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach sind in der Darstellung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern (vgl. die Anlage zu dieser Richtlinie) in der Regel nicht ausgewiesen, da sich diese Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte, im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie an die Selbständigkeit bei der Lösung der Aufgaben unterscheiden.

Im Leistungsfach wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine selbständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, es wird ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

Folglich sind die Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsfächern so gefasst, dass sie in der Regel für das Grundkursfach (3. und 4. Prüfungsfach) sowie für das Leistungsfach gleichermaßen gelten. Lediglich in den Fällen, in denen Bestimmungen allein für das Grundkursfach oder das Leistungsfach gelten, ist der betreffende Textabschnitt eingerückt und am Anfang durch folgende Abkürzung gekennzeichnet: LK für das Leistungsfach, GK für das Grundkursfach, 4. PrF für das 4. Prüfungsfach.

In der Anlage sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer nach Aufgabenfeldern gegliedert dargestellt (*nur für die Fächer Biologie und Chemie, da sich hier Änderungen ergeben haben*):

Teil 1 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes**:

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Russisch, Polnisch, Türkisch, Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.

Teil 2 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes**: Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft, Pädagogik, Psychologie, Religion und Philosophie.

Teil 3 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes**:

Mathematik, Betriebliches Rechnungswesen, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Datenverarbeitung und Technik.

Teil 4 enthält die Prüfungsanforderungen im Fach **Sport**.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2004 in Kraft. Sie gilt für die schriftliche Prüfung der Abiturprüfung 2005 jedoch nur für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Wirtschaft und Technik. Bezogen auf diese Fächer tritt die bisher geltende Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung zum 31.07.2004 außer Kraft. Für die anderen Fächer der Abiturprüfung 2005 gilt die Richtlinie vom 13.09.2000 fort.

Für das Schuljahr 2005/06 tritt dann die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000 zum 31.07.2005 für alle Fächer außer Kraft.

Anlagen: Jeweils Seite 1 für die Fächer Biologie und Chemie wegen Textänderungen

BIOLOGIE

1. Zweck und Inhalt der Prüfung

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie grundlegende biologische Sachverhalte, Begriffe, Gesetzmäßigkeiten, Zusammenhänge und Verfahren kennen, sie anwenden, kritisch überprüfen und beurteilen können.

Dabei sollen sie im Rahmen einer begrenzten Aufgabenstellung im Unterricht erarbeitete biologische Zusammenhänge wiedergeben, Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und Verfahren in der Biologie anwenden, zwischen Modell und Wirklichkeit unterscheiden und biologische bzw. biologisch-technische Zusammenhänge in fachlich und sprachlich, gegebenenfalls auch zeichnerisch (schematisch) angemessener Form darstellen können.

LK: Die Prüflinge sollen darüber hinaus sowohl Aussagen über die Gewinnung und Auswertung experimenteller Daten als auch über die Bedeutung der Modellbildung in der Biologie machen können, und sie sollen biologische Probleme auf bekannte Gesetzmäßigkeiten bzw. Inhalte auch aus den anderen Naturwissenschaften, der Mathematik und gegebenenfalls anderen Fachbereichen zurückführen und mit Hilfe eigener Lösungsansätze diskutieren können.

4. PrF: Die Prüflinge sollen zeigen, inwieweit sie einerseits einen Überblick über grundlegende biologische Zusammenhänge besitzen, andererseits Verständnis für naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen und Einblick in biologische Problemstellungen und Ergebnisse gewonnen haben. Sie sollen eigene Lösungsansätze entwickeln.

1.2 Fachliche Inhalte

Grundlage für die Abiturprüfung sind die folgenden Sachgebiete und Prüfungsbereiche, soweit sie Grundlage des Unterrichts waren:

- Ökologie und Umweltschutz,
- Fortpflanzung und Entwicklung,
- Evolutionslehre,
- Genetik,
- Physiologie,
- Verhaltenslehre,
- ein weiteres Sachgebiet.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Zahl und Art der Aufgaben

Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, gleichgewichtige Aufgaben einzureichen, die in ihrer Gesamtheit Anforderungen aus drei der in Ziffer 1.2 genannten Sachgebiete enthalten, deren Umfang jeweils dem Unterricht eines Halbjahres der Studienstufe entspricht. Davon erhalten die Prüflinge drei Aufgaben zur Bearbeitung. Mindestens eine der Aufgaben soll sachgebietsübergreifende Aspekte enthalten.

Folgende Arten von Aufgaben sind möglich:

- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält. Dieses Material kann sein: Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte, Tabellen, Messreihen, Graphen u.a.
- Auswertung und Deutung von Versuchsergebnissen aus einem vorgeführten oder in der Aufgabenstellung beschriebenen Experiment.
- Durchführung, Auswertung und Deutung von Schülerexperimenten.

2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge in allen drei Anforderungsbereichen (vgl. Ziffer 1 dieser Richtlinien) Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Aus der Formulierung der Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein.

Aufgabenstellungen, die ausschließlich die Wiedergabe von Gelerntem verlangen, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung

Jede der Aufgaben ist in Teilaufgaben gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern einen inneren Zusammenhang haben sollen. Es ist anzustreben, dass eine Teilaufgabe möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Teilaufgaben bearbeitet werden kann.

Die Gliederung der einzelnen Aufgabe kann den Prüflingen helfen, Teilleistungen zu erbringen, falls sie die ganze Aufgabe nicht lösen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht durch zu fein gegliederte Fragestellungen die Selbständigkeit der Prüflinge eingeengt wird.

Das oben genannte fachspezifische Material darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein, dass seine Verknüpfung mit der Aufgabenstellung keine selbständige Leistung erfordert.

Sollen quantitative Aussagen aus Experimenten während der Prüfung gewonnen werden, so sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Beim Misslingen eines Experiments sind den Prüflingen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, damit es ihnen ermöglicht wird, sinnvolle Teilleistungen zu erbringen.

Hilfsmittel können auf Antrag zugelassen werden.

2.3 Anforderungen und Bewertung

Die Aufgaben erfordern inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in den in Anlage 2, 14.1 genannten drei Anforderungsbereichen. Folglich müssen die Aufgaben so beschaffen sein, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse wiederzugeben haben, sondern dass sie die selbständige Anwendung des Gelernten auf neue Fragestellungen, in neuen Zusammenhängen nachweisen können.

LK: Sie sollen ihnen Raum geben, eigene Problemlösungen zu entfalten, die Lösungshilfsmittel zweckmäßig zu wählen und selbständige Lösungsansätze alternativ zu entwickeln und in ihrer Tragfähigkeit zu beurteilen.

Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II, daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III derart berücksichtigt werden, dass der Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße zur Geltung kommt als der Anforderungsbereich III.

Die Beurteilung der Leistungen geht aus von den Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Ergebnis gleichwertig sind.

Zu bewerten sind das nachgewiesene Verständnis des biologischen Zusammenhangs sowie die fachlich und sprachlich, gegebenenfalls auch zeichnerisch (schematisch) angemessene Darstellung der Lösung unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsfähigkeit.

Dementsprechend wird über eine rein schematische Lösung hinaus, die sich unter anderem in Formeln und Zahlen darstellt, zur Beurteilung der Prüfungsleistung vor allem der Text herangezogen werden, mit dem die Prüflinge ihre Ansätze begründen, Lösungsgänge erläutern oder Ergebnisse kommentieren. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form in die Bewertung einzubeziehen.

Die Note "ausreichend" (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn die Prüflinge annähernd die Hälfte der erwarteten Leistung erbracht haben, wenn über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht worden sind und überdies die Darstellung im Wesentlichen verständlich und geordnet ist.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Zahl und Art der Aufgaben

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, die sich auf verschiedene Sachgebiete beziehen. Jedes der beiden Gebiete umfasst etwa den im Unterricht eines halben Kurshalbjahres behandelten Stoff.

Die Art der Aufgaben entspricht den Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung. Nur eine Aufgabe darf einen praktischen oder experimentellen Teil enthalten.

3.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass umfangreiche formale Ableitungen oder Rechnungen vermieden werden. Vielmehr sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren im Vordergrund stehen, sodass in der Prüfung verschiedene Qualifikationen (vgl. Ziffer 2.2) gefordert werden. Die zuerst behandelte Aufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Die Prüflinge müssen Gelegenheit erhalten, Kenntnisse in beiden Prüfungsgebieten darzulegen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Prüflinge kein vorformuliertes Referat halten.

Die Prüfung kann sich auch auf andere Gebiete des Biologieunterrichts erstrecken.

Für die Aufgabenstellung und die Hilfsmittel gilt im Übrigen Ziffer 2.2 entsprechend. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung nach Umfang und Komplexität die geringere Dauer der Prüfungszeit berücksichtigt.

3.3 Anforderungen und Bewertung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Dabei sind der geringere zeitliche Umfang sowie die dialogische Art der Prüfung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung sind dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Prüfung. Zu bewerten sind vor allem:

- Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse und fachlicher Gehalt der erbrachten Prüfungsleistung,
- Gliederung und logischer Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für biologische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, wissenschaftliche Aussagen zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.

CHEMIE

1. Zweck und Inhalt der Prüfung

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie grundlegende chemische Begriffe, Gesetze, Zusammenhänge und Verfahren kennen und anwenden können.

Dabei sollen sie im Rahmen einer begrenzten Aufgabenstellung

- im Unterricht erarbeitete chemische Zusammenhänge wiedergeben,
- einfachere chemische bzw. chemisch-technische Probleme auf bekannte Gesetzmäßigkeiten zurückführen und dadurch lösen,
- die Gewinnung und Auswertung experimenteller Daten und die Bedeutung der Modellbildung in der Chemie kennen,
- chemische Zusammenhänge in fachlich und sprachlich einwandfreier Form darstellen können,

LK: Die Prüflinge sollen darüber hinaus die Bedeutung, Anwendung und Grenzen chemischer Modelle sowie strukturelle Zusammenhänge kennen und beurteilen und an Beispielen darlegen, wie die Chemie im Wechselspiel von Wissen, Erfahrung, Experiment und Hypothese zum Naturgesetz gelangt.

4. PrF: Die Prüflinge sollen zeigen, in welchem Umfang sie einen Überblick über grundlegende chemische Zusammenhänge besitzen, Verständnis für chemische Denk- und Arbeitsweisen und Einblick in chemische Problemstellungen und Ergebnisse gewonnen haben.

1.2 Fachliche Inhalte

Grundsätzlich lässt sich die Vielfalt der Inhalte durch die folgenden Ordnungsprinzipien strukturieren, denen einzelne Lern- und Prüfungsbereiche zugeordnet werden:

- Zusammenhänge zwischen Bindungen, Strukturen und Eigenschaften der Stoffe
- Arten, Verlauf und Energetik chemischer Reaktionen.

Inhaltliche Grundlagen für die Abiturprüfung im Fach Chemie sind:

- Struktur der Materie,
- Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen Arten und Verlauf chemischer Reaktionen,
- Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivaten,
- Naturstoffe,
- Methoden der analytischen Chemie,
- ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Zahl und Art der Aufgaben

Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, gleichgewichtige Aufgaben einzureichen. Davon erhalten die Prüflinge drei Aufgaben vorgelegt, von denen sie zwei zur Bearbeitung auswählen. Die Gesamtheit der von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben muss Anforderungen aus wenigstens zwei der in 1.2 genannten Sachgebiete enthalten. Mindestens eine der Aufgaben soll sachgebietsübergreifende Aspekte enthalten.

Unter den eingereichten vier Aufgaben müssen

- mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich der organischen Chemie,
- mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich der anorganischen Chemie bzw. aus dem Bereich Arten und Verlauf chemischer Reaktionen,

Folgende Arten von Aufgaben sind möglich:

- Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe, die fachspezifisches Material (z.B. Texte, Tabellen, Grafiken, Messreihen, Bilder, Filme o.a.) enthalten kann,
- Auswertung und Deutung von Versuchsergebnissen aus einem vorgeführten Experiment,
- Durchführung, Auswertung und Deutung eines Schülerexperimentes.

Mischformen der genannten Aufgabenarten sind möglich.

2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Schülerinnen und Schüler in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Aus der Formulierung der Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein.

Eine Aufgabenstellung, die lediglich das Aufstellen chemischer Gleichungen fordert, nur Versuchsabläufe zum Inhalt hat, chemische Probleme beinhaltet, die keinen Bezug zum Unterricht haben, oder in ihrer Spezialisierung den gesteckten Rahmen verlässt, entspricht nicht dem Zweck der Prüfung.

Jede der Aufgaben kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern einen inneren Zusammenhang haben sollen. Es ist anzustreben, dass eine Teilaufgabe möglichst unabhängig von den Ergebnissen vorhergehender Teilaufgaben bearbeitet werden kann.

Die Gliederung der einzelnen Aufgabe kann den Prüflingen helfen, Teilleistungen zu erbringen, falls sie die ganze Aufgabe nicht lösen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht durch zu fein gegliederte Fragestellungen die Selbständigkeit der Prüflinge eingeengt wird.

Sollen quantitative Aussagen aus Experimenten gewonnen werden, so sind diese bereits beim Erstellen des Aufgabenvorschlages zu sichern. Beim Misslingen eines Schülerexperimentes sind diese Daten der Schülerin bzw. dem Schüler zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise sinnvolle Teillösungen zu ermöglichen.

Hilfsmittel:

- Taschenrechner (allen Prüflingen müssen im Hinblick auf die Aufgabe die gleichen Funktionen des Rechners zur Verfügung stehen),
- Darstellung des chemischen Periodensystems.

Weitere Hilfsmittel können auf Antrag zugelassen werden.

2.3 Anforderungen und Bewertung

Die Aufgaben erfordern inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in den drei Anforderungsbereichen. Folglich müssen die Aufgaben so beschaffen sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse wiederzugeben Rat, sondern dass die selbständige Anwendung des Gelernten auf neue Fragestellungen, in neuen Zusammenhängen nachgewiesen werden kann.

LK: Sie sollen ihnen Raum geben, eigene Problemlösungen zu entfalten, die Lösungshilfsmittel zweckmäßig zu wählen und selbständig Lösungsansätze alternativ zu entwickeln und in ihrer Tragfähigkeit zu beurteilen.

Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II; daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III derart berücksichtigt werden, dass der Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße zur Geltung kommt als der Anforderungsbereich III.

Die Beurteilung der Leistungen geht aus von den Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen

zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Ergebnis gleichwertig sind.

Zu bewerten sind das nachgewiesene Verständnis des chemischen Zusammenhangs, die Durchführung und die Darstellung der Lösung unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsfähigkeit.

Dementsprechend wird über eine rein schematische Lösung hinaus, die sich vorwiegend in Formeln und Zahlen darstellt, zur Beurteilung der Prüfungsleistung auch der Text herangezogen werden, mit dem die Schülerin bzw. der Schüler z. B. ihre Ansätze begründen, Lösungsgänge erläutern oder Ergebnisse kommentieren. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeit in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form in der Bewertung mit einzubeziehen.

Die Note "ausreichend" (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler annähernd die Hälfte der erwarteten Leistung erbracht hat, wenn über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht sind und überdies die Darstellung im Wesentlichen verständlich und geordnet ist.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Zahl und Art der Aufgaben

Die Prüflinge erhalten zwei voneinander unabhängige Aufgaben.

Die Aufgaben beziehen sich auf zwei der in Ziffer 1.2 genannten Stoffgebiete.

Die Art der Aufgaben entspricht den Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung. Nur eine Aufgabe darf einen praktisch-experimentellen Teil enthalten.

3.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass umfangreiche Reaktionsmechanismen oder Rechnungen vermieden werden. Vielmehr sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren im Vordergrund stehen, sodass in der Prüfung verschiedene Qualifikationen (vgl. Ziffer 2.2) gefordert werden. Auszuschließen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler lediglich einen reproduktiven Vortrag hält.

Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Die Prüflinge müssen Gelegenheit erhalten, Kenntnisse in beiden Prüfungsgebieten darzulegen. Die Prüfung kann sich darüber hinaus auch auf andere Gegenstände des Chemieunterrichts erstrecken.

Für die Aufgabenstellung und die Hilfsmittel gilt im Übrigen Ziffer 2.2 entsprechend. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung nach Umfang und Komplexität die geringere Dauer der Prüfungszeit berücksichtigt.

3.3 Anforderungen und Bewertung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Dabei sind der geringere zeitliche Umfang sowie die dialogische Art der Prüfung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung sind dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Prüfung. Zu bewerten sind vor allem:

- Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse und fachlicher Gehalt der erbrachten Prüfungsleistung,
- Gliederung und logischer Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für chemische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, chemische Aussagen zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung

vom 3. November 2004

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) näher aus. Daneben sind die Richtlinien für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000 und vom 18.06.2003 sowie die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben...“, die jährlich von der Behörde für Bildung und Sport etwa zwei Jahre vor der betreffenden Abiturprüfung veröffentlicht werden, zu beachten.

2. Grundlagen der Bewertung und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an

- die den Rahmenplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Anforderungen, die in der Aufgabenart und der Aufgabenstellung enthalten sind,
- die sich aus beiden ergebende erwartete Prüfungsleistung.

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich von der Behörde für Bildung und Sport herausgegeben werden, sind für die Prüfungsfächer mit zentralen Aufgabenstellungen die sog. Schwerpunktthemen genannt, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Rahmenpläne in den einzelnen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar.

Bei den dezentralen Aufgabenstellungen fügt die Fachlehrkraft, die einen Aufgabenvorschlag erstellt, diesem Vorschlag Angaben über die jeweiligen den Rahmenplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen bei.

2.2 Anforderungsbereiche

Die Prüfungsaufgaben berücksichtigen den Unterricht nicht nur eines Halbjahres und ermöglichen Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Prüflinge aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die verschiedenen Anforderungsbereiche dienen der Orientierung für eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglichen es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Fächern in der Anlage zu dieser Richtlinie).

2.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Die Handreichungen „Hinweise und Beispiele für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben im Abitur“ beinhalten neben fachspezifischen Regelungen und Beispielaufgaben auch Hinweise zur Bewertung von Prüfungsleistungen.

In den Begleitmaterialien zu den zentral gestellten Prüfungsaufgaben werden fachspezifische Regelungen sowie eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung und Bewertungsmaßstäbe ausgewiesen. Den dezentral gestellten Prüfungsaufgaben ist eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung beigefügt.

Die Beschreibung der konkreten Leistungserwartungen (sog. Erwartungshorizont) bildet die Grundlage für die Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit und damit die Grundlage für das abschließende Gutachten. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen sowie deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen. Im Erwartungshorizont werden somit auch Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten der Aufgaben vorausgesetzten Wissens, die geforderte Fachterminologie und Art und Qualität der geforderten Selbstständigkeit deutlich.

Die Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

2.4 Aspekte der Bewertung

Die in der schriftlichen Prüfung nachgewiesene Qualität und Quantität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und die Darstellungsfähigkeit andererseits sind für die Bewertung der Prüfungsleistung wesentlich.

Zum Aspekt der Qualität gehören:

Die Genauigkeit der Kenntnisse und die Klarheit der Einsichten, die Sicherheit in der Anwendung der Arbeitstechniken, der Verfahren und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Fähigkeit des Prüflings, die Bedingtheit und Tragweite eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören:

Der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Verfahren, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Darstellungsfähigkeit gehören:

Das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich zusammenhängend und sprachlich korrekt verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung sowie die Klarheit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

Da die einzelnen Arbeitsschritte des Prüflings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen können und sollen, muss sich die Beurteilung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen, sondern vor allem auf in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze beziehen. Dabei kommt der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

2.5 Benotung

Aus der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit geht hervor, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag.

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bewertet.

Ein mit „sehr gut“ (13-15 Punkte) bewertetes Prüfungsergebnis setzt deutliche Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ (10-12 Punkte) bewertetes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten besondere Regelungen (siehe dazu die Regelungen für die betreffenden Prüfungsfächer in der Anlage).

3. Korrekturverfahren

3.1 Normales Verfahren

Die Prüflinge kennzeichnen ihre Prüfungsarbeiten mit einer von der Behörde für Bildung und Sport sowie der Schule vorgegebenen Chiffre, nicht jedoch mit ihrem Namen. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Erstkorrektorin oder einen Erstkorrektor und eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet.

Die für den Kurs zuständige Fachlehrkraft ist die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor. Sie oder er kennt die Zuordnung von Schülernamen und -chiffren. Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Ihr oder ihm sind weder die Schule, an der der Unterricht in dem Prüfungsfach erteilt wird, noch die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor noch der Name des Prüflings bekannt. Die gegebenenfalls einzuschaltende Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor wird von der Behörde für Bildung und Sport bestimmt. Ihr oder ihm sind die Korrekturen und Gutachten der Erstkorrektur und der Zweitkorrektur bekannt.

Auf der Arbeit werden in Form von Randbemerkungen Korrekturzeichen angebracht. Kennzeichnungen und Anmerkungen, die die Vorzüge und Mängel der Aufgabenlösung verdeutlichen, zählen zu den Korrekturen. Die Bewertung und Benotung, d.h. das abschließende Gutachten, wird immer auf einem gesonderten Blatt dargestellt.

Die Erstkorrektur erfolgt in roter Farbe, die Zweitkorrektur in grüner Farbe und die Drittkorrektur in schwarzer Farbe.

Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor erhält die anonymen Prüfungsarbeiten mit den Randbemerkungen der Erstkorrektur sowie den zu den Aufgaben zugehörigen Lösungsvorschlägen, Erwartungshorizonten und Bewertungsschemata. Sie bzw. er kennt lediglich die Korrekturen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors, nicht jedoch dessen Bewertung und Benotung.

Sie oder er kennzeichnet nur diejenigen richtigen Lösungen und Fehler, die ihrer oder seiner Ansicht nach bei der Erstkorrektur übersehen oder nicht berücksichtigt wurden. Ist sie oder er der Ansicht, dass ein angestrichener Fehler nicht als solcher oder mit einem anderen Gewicht zu werten ist, kennzeichnet sie oder er diese Stelle durch Einklammern.

Für die Zweitkorrektur von Prüfungsaufgaben mit fachpraktischem Anteil werden von der Behörde für Bildung und Sport besondere Regelungen getroffen (siehe dazu die fachspezifischen Regelungen für die Fächer Bildende Kunst und Musik in der Anlage).

3.2 Abweichendes Verfahren in den Fächern Bildende Kunst und Musik bei Aufgabenstellungen mit praktischem Schwerpunkt oder praktischem Anteil

In **Bildender Kunst** werden die anonymisierten praktischen Schülerarbeiten der Aufgabenart 1 (Aufgaben mit praktischem Schwerpunkt) an der Schule, an der die Arbeiten erstellt wurden, zur Begutachtung für die Zweit- und evtl. Drittkorrektur bereit gehalten. Die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor kann in Analogie zu den Randbemerkungen bei schriftlichen Arbeiten kleine, die Bewertung nicht präjudizierende Bemerkungen den Arbeiten beifügen (die Korrekturzeichen dafür stehen in der Anlage im Fachteil Bildende Kunst). Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Zweitkorrektur oder der Zweitkorrektor und ggf. die Drittkorrektur oder der Drittkorrektor nur in Abwesenheit der Fachlehrkraft die Arbeiten begutachtet.

In **Musik** müssen zwangsläufig Erst- und Zweitkorrektur oder -korrektor bei dem Vorspielen anwesend sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ebenfalls anwesend.

Sie bzw. er stellt sicher, dass Erst- und Zweitkorrektur oder -korrektor unabhängig von einander ihre Gutachten erstellen und führt bei einer Abweichung in den beiden Bewertungen von mehr als drei Punkten die Verhandlung zur Bestimmung der Endnote.

3.3 Verwendung von Korrekturzeichen

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden in allen Fächern mit Ausnahme der Fremdsprachen mit folgenden allgemeinen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet:

| Korrekturzeichen | Bedeutung |
|-------------------------|------------------|
| R | Rechtschreibung |
| Z | Zeichensetzung |
| Gr | Grammatik |
| A | Ausdruck |
| St | Stil |

4. Fachspezifische Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

In der Anlage sind die Bestimmungen für die fachspezifische Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den einzelnen, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Prüfungsfächern dargestellt. Sie sind nach Aufgabenfeldern geordnet und enthalten jeweils

- eine fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche entsprechend den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- Kriterien für die Bewertung der Prüfungsarbeit, differenziert für eine mit „gut“ und eine mit „ausreichend“ zu bewertende Prüfungsleistung
- und gegebenenfalls fachspezifische Korrekturzeichen.

5. Organisation

Jede Schule fertigt von allen Prüfungsarbeiten, die in ihren Räumen geschrieben wurden, Kopien an, bevor die Prüfungsarbeiten zur Zweitkorrektur an eine andere Schule geschickt werden, und bewahrt diese Kopien bis zum Abschluss der Prüfung sicher auf.

Der Transport der Prüfungsarbeiten zwischen Erst- und Zweitkorrektur sowie zur bzw. zum Ausschussvorsitzenden und gegebenenfalls zur Drittkorrektur wird von der Behörde für Bildung und Sport organisiert. Die Schulen erhalten für die Vorbereitung, die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und die Korrekturarbeiten rechtzeitig verbindliche Handlungs- und Ablaufpläne.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 15. November 2004 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005.

Anlagen

15.11.2004
MBISchul 2004 Seite 67

B 21-3
wird im SchulR HH unter 2.4.6 aufgenommen

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

| | |
|-------------------------------|-----|
| Deutsch | 77 |
| Englisch | 81 |
| Französisch | 88 |
| Spanisch | 96 |
| Russisch | 104 |
| Latein | 113 |
| Griechisch | 117 |
| Bildende Kunst | 121 |
| Musik | 126 |
| Gemeinschaftskunde | 129 |
| Geographie | 132 |
| Geschichte | 135 |
| Wirtschaft gyO | 138 |
| Wirtschaft WG..... | 141 |
| Religion | 146 |
| Philosophie | 149 |
| Mathematik | 152 |
| Biologie | 157 |
| Chemie | 161 |
| Physik | 165 |
| Informatik | 170 |
| Rechnungswesen WG | 174 |
| Datenverarbeitung WG/TG | 177 |
| Technik TG | 181 |
| Sport | 185 |

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH DEUTSCH

1: Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Anforderungen werden in den drei Anforderungsbereichen wie folgt beschrieben:

| Der Anforderungsbereich I umfasst | Der Anforderungsbereich II umfasst | Der Anforderungsbereich III umfasst |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang (Kenntnisse müssen immer aufgabenbezogen sein) – die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang – die sichere Beherrschung der standardsprachlichen Regelungen | <ul style="list-style-type: none"> – selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang – selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um neue Fragestellungen oder um Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen oder unbekannte Texte gehen kann | <ul style="list-style-type: none"> – Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu einer eigenständig strukturierten Darstellung, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen – Reflektierte Auswahl oder Anpassung von Methoden oder Lösungsverfahren für neue, erweiterte Zusammenhänge, Problemstellungen |
| Dazu kann z. B. gehören | Dazu kann z. B. gehören | Dazu kann z. B. gehören |
| <ul style="list-style-type: none"> – Inhalt eines Textes oder fachbezogene Sachverhalte eigenständig wiedergeben – Textart, Aufbau und Strukturelemente eines Textes unter Verwendung fachspezifischer Begriffe erkennen und bestimmen – fachspezifische Kenntnisse und Betrachtungsweisen aufgabenbezogen in die Darstellung einbringen – zweckmäßige, an der Eigenart der Aufgabenstellung und des Textes orientierte Anordnung von Teilergebnissen der Analyse/ Interpretation/ Erörterung/Gestaltung – sprachnorm- und fachgerechte, situationsangemessene und verständliche Formulierung – Absicherung von Ergebnissen durch funktionsgerechtes Zitieren | <ul style="list-style-type: none"> – Inhalt eines komplexen Textes oder einen umfassenden fachspezifischen Sachverhalt in eigenständiger Form wiedergeben / zusammenfassen – Struktur eines Textes erfassen – aus Einzelementen eines Textes dessen Bedeutung erschließen – Argumentation eines Textes beschreiben – generalisierende Aussagen konkretisieren – Wortschatz, Satzbau und poetische /stilistische /rhetorische Mittel eines Textes auf ihre Funktion und Wirkung hin beschreiben und untersuchen – erlernte Untersuchungsmethoden auf vergleichbare neue Gegenstände anwenden – konkrete Aussagen angemessen abstrahieren – für eine literarische Epoche oder Textgattung, einen fachspezifischen Sachverhalt, eine Autorin bzw. einen Autor charakteristische Erscheinungen in einem Text aufzeigen – begründete Folgerungen aus der Analyse / Erörterung ziehen – Kommunikationsstrukturen und | <ul style="list-style-type: none"> – Wirkungsmöglichkeiten eines Textes beurteilen – Beziehungen herstellen, z.B. in einem Text vertretene Positionen in umfassendere problembezogene oder theoretische Zusammenhänge einordnen – Argumentationsstrategien erkennen und werten – aus den Ergebnissen einer Texterschließung oder Erörterung begründete Schlüsse ziehen – bei gestalterischen Aufgaben selbstständige und zugleich textangemessene Lösungen erarbeiten und (unter selbst gewählten Gesichtspunkten) reflektieren – fachspezifische Sachverhalte erörtern, ein eigenes Urteil gewinnen und argumentativ vertreten – ästhetische Qualität werten – Darstellung eigenständig strukturieren – eigenes Vorgehen kritisch beurteilen |

| Der Anforderungsbereich I umfasst | Der Anforderungsbereich II umfasst | Der Anforderungsbereich III umfasst |
|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> -funktionen erkennen und beschreiben – Sprachverwendung in pragmatischen Texten erkennen und beschreiben – reflektierte und produktive Anwendung fachspezifischer Verfahren im Umgang mit literarischen Texten oder mit pragmatischen Texten – funktionsgerechte Gliederung einer Argumentation – Wahl der angemessenen Stilebene/ Kommunikationsform (differenzierte und klare Darstellungsweise) – Text-Bild-Ton-Beziehungen in ihrer wechselseitigen Wirkung erkennen | |

Die drei Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grund- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten – unabhängig von der Aufgabenart – besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge
- Grad der Selbstständigkeit
- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit Fachmethoden
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache
- Erfüllung standardsprachlicher Normen.
- korrektes Zitieren

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen (Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung) beziehen.

Das Gutachten muss demnach

- Bezug nehmen auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien (v.a. Inhalt, Strukturierung, Stil, Sprache, Sprachrichtigkeit)
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen

- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus den kriterienorientierten Formulierungen des Gutachtens muss sich die erteilte Note stringent ableiten lassen. Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung sind in der im Erwartungshorizont beschriebenen Weise ausgewogen zu berücksichtigen. Die Notenbildung erfolgt nicht durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten, sondern auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Bei der Festsetzung der Note ist zu beachten, dass wie in allen anderen Fächern auch im Fach Deutsch schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu drei Punkten der einfachen Wertung führen. Darüber hinaus gilt für das Fach Deutsch grundsätzlich, dass sprachliche Ausdrucksfähigkeit, stilistische Gestaltung, Klarheit des Aufbaus und sprachliche Richtigkeit Lerngegenstand sind. Die Leistungen der Prüflinge auf diesen Gebieten bilden daher neben der inhaltlichen Darstellung und Argumentation eine wesentliche Grundlage für die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturarbeit. Hierbei sind selbstverständlich auch Beeinträchtigungen der Lesbarkeit sowie der Präsentation (ungeordnete Anordnung, nachlässige Handschrift, unklare Streichungen und Verweise) einzubeziehen.

2.2 Benotung

I) Textuntersuchung

Die Anforderungen an eine **Textuntersuchung** in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung sind **gut** erfüllt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medienspezifische Merkmale eines Textes differenziert erfasst sind und umfassend bearbeitet werden
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind
- eine Vielfalt selbstständiger Bezüge und eigenständiger Ansätze erkennbar ist
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Positionen/Urteile dargestellt werden.

Die Anforderungen an eine **Textuntersuchung** sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medienspezifische Merkmale eines Textes in Grundzügen zutreffend erfasst sind
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist
- die standardsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind.

II) Erörterung

Die Anforderungen an eine **Erörterung** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **gut** erfüllt, wenn

- die Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und umfassend erfasst werden
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe sicher verwendet werden
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen/Urteile geleistet wird
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte entspricht.

Die Anforderungen an eine **Erörterung** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt, wenn

- Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. wesentliche Aspekte des Themas erfasst werden
- eine in ihren Grundzügen zutreffende Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen werden
- die Gedankengänge nachvollziehbar entwickelt sind
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe richtig verwendet werden
- die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet ist, den standardsprachlichen Normen genügt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte grundsätzlich entspricht.

III) Gestaltungsaufgabe (literarische und pragmatische Textvorlagen)

Die Anforderungen an eine **Gestaltungsaufgabe** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **gut** erfüllt, wenn

- die Vorlage differenziert erfasst und das Textverständnis entsprechend deutlich wird
- die Möglichkeiten der Vorlage erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltungen sensibel genutzt werden
- die eigene Gestaltung - auch in Bezug auf mögliche Erfordernisse der Vorlage - überzeugend strukturiert wird
- literarische Muster und poetische Repertoires sicher erkannt und adäquat angewandt werden
- eine eigenständige und einfallsreiche Gestaltung erkennbar wird
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage nuancenreich korrespondiert
- eine eigenständige Argumentation entwickelt wird
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung überzeugend reflektiert wird.

Die Anforderungen an eine **Gestaltungsaufgabe** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt, wenn

- die Vorlage im Ganzen erfasst und ein hinreichendes Textverständnis erkennbar ist
- die Möglichkeiten der Vorlage in Grundzügen zutreffend erkannt und für die Gestaltung genutzt werden
- literarische Muster und poetische Repertoires erkennbar verwendet werden
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage korrespondiert
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung in Ansätzen reflektiert wird.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturzeichen sind verbindlich:

| | |
|----|--|
| R | Rechtschreibung |
| Z | Zeichensetzung |
| Gr | Grammatik (ggf. mit Indizes, z.B. Bez = Beziehung; Sb = Satzbau; Modus; Temp = Tempus ...) |
| A | Ausdruck |
| St | Stil |

| | |
|-----|-------------------------------------|
| Inh | inhaltlich, sachlich falsch |
| W | lexikalischer Fehler, falsches Wort |
| Log | logischer Zusammenhang |
| Zsh | inhaltlicher Zusammenhang |
| Wdh | Wiederholung |

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH ENGLISCH

1. Fachspezifische Anforderungen

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten, sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenzen in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Rahmenplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei wer-

den aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören

- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerkörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach zu unterscheiden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grund- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe erfolgt durch Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1: 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung

- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge

- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme

| | |
|--|---|
| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|--|---|

| |
|--------------------|
| Textaufgabe |
|--------------------|

| | |
|--|---|
| <p>Eine gute inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und - Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, - die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und - Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden | <p>Eine ausreichende inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Grundkenntnisse nachgewiesen werden, insbesondere auch Grundkenntnisse der Methoden der Textanalyse, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, - die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und - Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. |
|--|---|

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer

- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch

- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch

- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);

- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Fehlerzahl: Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

| <p style="text-align: center;">Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)</p> | <p style="text-align: center;">Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)</p> |
|--|--|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern eingebracht werden – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken, – die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen |
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen, differenzierten und weitgehend idiomatischen Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständigkeit im Ausdruck erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

| SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT | LK | GK |
|--|-------------|-------------|
| | Notenpunkte | Notenpunkte |
| nahezu korrekter Sprachgebrauch | 15-14 | 15 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen | 13-12 | 14-13 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen | 11-10 | 12-11 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen | 9-8 | 10-9 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen | 7-6 | 8-7 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen | 5-4 | 6-4 |
| überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken | 3-1 | 3-1 |
| überwiegend grobe, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern | 0 | 0 |

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur Englisch

Leistungskurs

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----------------|-----|-----|-----|-----|---|---------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
| <hr/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1,3 | 1,5 | 1,8 | 2,1 | 2,3 | 2,6 | 2,9 | 3,1 | 3,4 | 3,7 | 3,9 | 4,2 | 4,5 | 4,7 | 5 | Fehlerquotient in Prozent |
| Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note | | | | | | | | | 0,3 / 0,2 / 0,3 | | | | | | |

Grundkurs

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----|----|-----|-----|----|-----|-----|---|-----------------|-----|---|-----|-----|---|---------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
| <hr/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1,3 | 1,7 | 2 | 2,3 | 2,7 | 3 | 3,3 | 3,7 | 4 | 4,3 | 4,7 | 5 | 5,3 | 5,7 | 6 | Fehlerquotient in Prozent |
| Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note | | | | | | | | | 0,3 / 0,4 / 0,3 | | | | | | |

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

| Bewertung Zeichen | Fehlertyp | Beispiele |
|---|--|---|
| <p>nicht als Fehler gewertet</p> <p>[wird nur unterstrichen]</p> <p>Zeichen: s.a.</p> <p>Zeichen: s.a.</p> | <p>Flüchtigkeitsfehler Eindeutig als Flüchtigkeitsfehler zu bewerten ist ein Verstoß dann, wenn dasselbe Wort mehrfach im Text erscheint und nur einmal falsch geschrieben ist. Ein <i>slip</i> liegt auch dann vor, wenn bei hochfrequenten Wörtern (wie <i>and</i> oder <i>they</i>) ein Buchstabe weggelassen wird.</p> <p>identische Wiederholungsfehler entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher</p> <p>Folgefehler Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler.</p> <p>In einem <i>summary</i>: für andere Tempusfehler vgl. analoge Wiederholungsfehler.</p> | <p><i>The <u>society</u> cannot solve the problem alone.</i> /gr</p> <p><i>It is necessary to give some support to <u>the</u> society.</i> s.a.</p> <p><i>Darts <u>are</u> a very popular game.</i> /gr <i><u>They</u> can be dangerous.</i> s.a.</p> <p><i>The narrator went to a bar where he <u>met</u> a beautiful woman</i> /t s.a .</p> |
| <p>Halbe Fehler</p> <p>Zeichen : - sp</p> <p>Zeichen: -s.a.</p> | <p>Rechtschreibfehler Wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist</p> <p>(Als ganze Fehler werden solche Verstöße gewertet, bei denen das fehlerhafte Wort eine abweichende Aussprache hat oder die auf falsch bzw. nicht angewendete Regeln zurückzuführen sind.)</p> <p>Analoge Wiederholungsfehler sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang. Diese Fehler sind darauf zurückzuführen, dass eine Regel nicht vollständig beherrscht wird, z.B. die einzelnen Regeln für die Anwendung von <i>if-clauses, reported speech, adjective/adverb, definite article, etc.</i> auch die für den Gebrauch der <i>tenses</i>.</p> <p>Es gibt keine Höchstgrenze für die</p> | <p><i>diffrent; intresting; develop<u>ped</u>,</i> - sp</p> <p><i>not <u>quiet</u> clear</i> / voc</p> <p><i>Asian <u>woman</u> usually have dark eyes.</i> / gr</p> <p><i>She <u>has seen</u> him yesterday.</i> / t <i>He <u>has met</u> his wife two years ago.</i> - s.o.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Zeichen: – punct.</p> | <p>Summierung analog wiederholter fehler.</p> <p>Zeichensetzungsfehler</p> <p>Grob sinnentstellende Fehler in der Zeichensetzung werden als halbe Fehler gewertet.</p> <p>Apostrophfehler werden als halbe Fehler gewertet.</p> | <p><i>The childrens_s future; dont,</i> <i>Its Tom's house</i> - punct</p> |
| <p>Ganze Fehler</p> <p>Zeichen: /</p> | <p>alle anderen Fehler, vor allem, wenn sie das Verstehen stören</p> | |
| <p>t</p> <p>gr</p> <p>voc</p> <p>ex</p> | <p>Weitere differenzierende Zeichen für Fehler</p> <p>Tempusfehler (tense)</p> <p>Fehler im Bereich Grammatik und Syntax</p> <p>Fehler im Bereich Wortschatz</p> <p>Fehler im Bereich Ausdruck</p> | |

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH FRANZÖSISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbstständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören

- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerkörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs- / produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.

Vor allem im **Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen, die nur im Grundkurs der neu einsetzenden Fremdsprache möglich ist, wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgabe zur Grammatik erfordert die Beherrschung grundlegender grammatischer Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe (und in der Aufgabe zur Textproduktion) erfolgt durch das Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung

- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge

- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|---|--|
| Textaufgabe | |
| <p>Eine gute inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, - die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und - Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. | <p>Eine ausreichende inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, - die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und - Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. |

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer

- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch

- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch

- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen.

Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|---|---|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, - Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, - der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |

| | |
|--|---|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, - die Arbeit einen reichhaltigen und differenzierten Wortschatz aufweist, - durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, - Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständigkeit im Ausdruck erkennbar sind und - nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, - der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, - die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |
|--|---|

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

| SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT | LK weiter Notenpunkte | GK weiter LK neu Notenpunkte | GK neu Notenpunkte |
|---|--------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| nahezu korrekter Sprachgebrauch | 15-14 | 15 | 15 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen | 13-12 | 14-13 | 14 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen | 11-10 | 12-11 | 13 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen | 9-8 | 10-9 | 12-10 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen | 7-6 | 8-7 | 9-7 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen | 5-4 | 6-4 | 6-4 |
| überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken | 3-1 | 3-1 | 3-1 |
| überwiegend grobe, z. T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern | 0 | 0 | 0 |

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Zahl der Fehler zu Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur Französisch

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache
(mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----|-----|-----|-----|-----|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----------------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
| 1,4 | 1,9 | 2,3 | 2,7 | 3,2 | 3,6 | 4 | 4,5 | 4,9 | 5,3 | 5,8 | 6,2 | 6,6 | 7,1 | 7,5 | Fehlerquotient in Prozent |
| Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note | | | | | | | | | | | | | | | 0,4 / 0,5 / 0,4 |

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)
Grundkurs weitergeführte Fremdsprache
(mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---|----------------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
| 1,5 | 2,1 | 2,6 | 3,1 | 3,7 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,3 | 6,9 | 7,4 | 7,9 | 8,5 | 9 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,5 / 0,6 / 0,5

Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---|-----|-----|-----|------|----------------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
| 1,6 | 2,3 | 2,9 | 3,5 | 4,2 | 4,8 | 5,4 | 6,1 | 6,7 | 7,3 | 8 | 8,6 | 9,2 | 9,9 | 10,5 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,6 / 0,7 / 0,6

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

| Bewertung, Zeichen | Fehlerart | Beispiel |
|---|----------------------------|--|
| <p>nicht als Fehler gewertet</p> <p>Zeichen: vph</p> <p>identische Wiederholungsfehler entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher</p> <p>Folgefehler Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler</p> <p>fehlende Bindestriche</p> <p>einmal (von vielen) ist keinmal Wird ein Wort nur einmal falsch, sonst aber mehrfach richtig geschrieben, wird dieser Fehler nicht gezählt</p> <p>Akzentfehler, die gemäß den <i>Rectifications de l'orthographe</i> von 1990 toleriert werden können</p> <p>Zeichen: 1x</p> | | <p>(Je veux qu'il vient) / nous voulons qu'il vient</p> <p><i>une grande groupe est arrivée, elle doit d'abord attendre</i></p> <p><i>Il me plait, il traine</i></p> |
| <p>Viertelfehler</p> <p>Zeichen: a</p> | <p>Akzentfehler</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Halbe Fehler</p> <p>Zeichen: - hier:- o</p> <p>Zeichen: - vph</p> | <p>orthographe wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist</p> <p>fehlende oder falsche Elidierung</p> <p>accord von Genus und Numerus, wenn er mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/Partizipien) gemacht wird</p> <p>Analoge Wiederholungsfehler sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwas „Anwendung des <i>subjonctif</i>“ oder „Konditionalsätze“</p> | <p>comfort <i>Meursault et l’homme le plus seul... tu rentre il a regarder</i></p> <p><i>le élève s’elle</i></p> <p><i>Les femme se sont révoltées Les chambres étaient tellement petite et sales J’ai vu des masse fanatisées, capable de tout (2 halbe Fehler)</i></p> <p><i>(Il faut qu’il dit) il faut qu’il fait</i></p> <p>bei der Verneinung wird <i>ne</i> weggelassen</p> <p>aber: <i>il faut qu’il vient - je veux qu’il vient</i> (2 Fehler, da zwei unterschiedliche Auslöser nicht beachtet wurden)</p> |
| <p>Ganze Fehler</p> <p>Zeichen: /</p> <p>Zeichen: tp</p> | <p>alle anderen Fehler, vor allem, wenn sie das Verstehen stören,</p> <p>Sonderfälle: Tempusfehler Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt“ in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext“ werden nicht erneut als Fehler gezählt.</p> | |
| <p>Zeichen: 3 beim 1. Verstoß, dann vph</p> | <p>Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden.</p> | <p>Reflexive Verben werden z. B. mehrfach mit <i>avoir</i> konjugiert</p> |
| | <p>Weitere differenzierende Zeichen für Fehler</p> | |
| <p>gr</p> | <p>Fehler im Bereich Grammatik und Syntax</p> | |
| <p>voc</p> | <p>Fehler im Bereich Wortschatz</p> | |

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in der Aufgabe zur Grammatik im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache (ab Jahrgang 11) ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können. Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

| 15-er-Skala | GK neu Testpunkte |
|--------------------|------------------------------|
| 15 | 49 – 50 |
| 14 | 47 – 48,5 |
| 13 | 45,5 – 46,5 |
| 12 | 44 – 45 |
| 11 | 42 – 43,5 |
| 10 | 40,5 – 41,5 |
| 9 | 39 – 40 |
| 8 | 37 – 38,5 |
| 7 | 35,5 – 36,5 |
| 6 | 34 – 35 |
| 5 | 32 – 33,5 |
| 4 | 30,5 – 31,5 |
| 3 | 28,5 – 30 |
| 2 | 26 – 28 |
| 1 | 24 – 25,5 |
| 0 | 0 – 23,5 |

Die Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammengezogen.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH SPANISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbstständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Textverstehen und Reproduktion. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen

Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören

- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerkörderung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.

Vor allem im **Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen, die nur im Grundkurs neu aufgenommenen Fremdsprache möglich ist, wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik erfordern die Beherrschung eines Grundwortschatzes und grundlegender sprachlicher Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe (und in der Aufgabe zur Textproduktion) erfolgt durch Zusammenziehung der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung

- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge

- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

| | |
|--|---|
| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|--|---|

| |
|--------------------|
| Textaufgabe |
|--------------------|

| | |
|---|--|
| <p>Eine gute inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, - die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und - Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. | <p>Eine ausreichende inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, - der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, - die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und - Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. |
|---|--|

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer

- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbstständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch

- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch

- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|---|---|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen |

| | |
|--|---|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - differenzierte Verknüpfungen zwischen Satz- teilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, - die Arbeit einen reichhaltigen und differenzier- ten Wortschatz aufweist, - durch funktions- und themenspezifische Re- demittel eine weitgehend differenzierte Kom- munikation ermöglicht wird, - Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständig- keit im Ausdruck erkennbar sind und - nur geringe formalsprachliche Verstöße vorlie- gen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sät- zen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, - der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, - die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendun- gen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung ein- schlägigen Sachfeldern zu erkennen ist und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |
|--|---|

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

| SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT | LK weiter | GK weiter LK neu | GK neu |
|---|-------------|---------------------|-------------|
| | Notenpunkte | Notenpunkte | Notenpunkte |
| nahezu korrekter Sprachgebrauch | 15-14 | 15 | 15 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlich- keit nicht beeinträchtigen | 13-12 | 14-13 | 14 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlich- keit kaum beeinträchtigen | 11-10 | 12-11 | 13 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlich- keit nicht wesentlich beeinträchtigen | 9-8 | 10-9 | 12-10 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen | 7-6 | 8-7 | 9-7 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehre- ren Punkten beeinträchtigen | 5-4 | 6-4 | 6-4 |
| überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken | 3-1 | 3-1 | 3-1 |
| überwiegend grobe, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern | 0 | 0 | 0 |

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zur Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur Spanisch

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache (mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 Notenpunkte

1,4 1,9 2,3 2,7 3,2 3,6 4 4,5 4,9 5,3 5,8 6,2 6,6 7,1 7,5 Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,4 / 0,5 / 0,4

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)

Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 Notenpunkte

1,5 2,1 2,6 3,1 3,7 4,2 4,7 5,3 5,8 6,3 6,9 7,4 7,9 8,5 9 Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,5 / 0,6 / 0,5

Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 Notenpunkte

1,6 2,3 2,9 3,5 4,2 4,8 5,4 6,1 6,7 7,3 8 8,6 9,2 9,9 10,5 Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,6 / 0,7 / 0,6

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

| Bewertung, Zeichen | Fehlerart | Beispiel |
|--|---|--|
| nicht als Fehler gewertet Zeichen: va | identische Wiederholungsfehler entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher | <i>quiero que viene / queremos que viene</i> |
| | Folgefehler Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler | <i>la problema es muy grave, no podemos resolverla</i> |
| Zeichen: 1x | einmal (von vielen) ist keinmal Wird ein Wort nur einmal falsch, sonst aber mehrfach richtig geschrieben, wird dieser Fehler nicht gezählt | |
| | Zeichensetzungsfehler | |

| | | |
|--|--|--|
| Viertelfehler Zeichen: a | Akzentfehler Groß- und Kleinschreibung | <i>el presidente</i> <i>el papa</i> |
| Halbe Fehler Zeichen: - hier: - o - gr Zeichen: - va | ortografía wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist Aber: Fehlende Diphthongierung in Verbformen wird nicht als Orthographie-, sondern als <u>ganzer</u> Grammatikfehler gewertet concordancia von Genus und Numerus, wenn sie mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/Partizipien) gemacht wird Analoge Wiederholungsfehler sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwas „Anwendung des <i>subjuntivo</i> “ oder „Konditionalsätze“ | <i>posible</i> <i>education</i> <i>cuando llegué él estaba leyendo</i> <i>después de comer no me quedé ; pagé y volví a casa</i> <i>Los turistas, cansado del viaje, fueron al hotel.</i> <i>Las casas ya están vendida.</i> <i>Los diccionarios más amplios son caro.</i> <i>Los niños se ponen nervioso y agresivo. (2 halbe Fehler)</i> <i>(quiere que nos quedamos) quiere que le ayudo</i> bei der Verneinung wird <i>no</i> weggelassen aber: <i>quiere que le ayudo nos ha rogado que esperamos</i> (2 Fehler, da zwei unterschiedliche Auslöser nicht beachtet wurden) |
| Zeichen: 3 beim 1. Verstoß, dann <i>va</i> | Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden. | Der Akkusativ der Person wird mehrfach nicht mit der Präposition <i>a</i> gebildet. |
| Ganze Fehler Zeichen: / Zeichen: tp danach va oder tp-va | alle anderen Fehler , vor allem, wenn sie das Verstehen stören, Sonderfälle: Tempusfehler Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt“ in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext“ werden nicht erneut als Fehler gezählt. | |
| | Weitere differenzierende Zeichen für Fehler | |
| gr voc | Fehler im Bereich Grammatik und Syntax Fehler im Bereich Wortschatz | |

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in den Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache (ab Jahrgang 11) ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können. Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

| 15-er-Skala | GK neu Testpunkte |
|-------------|-------------------|
| 15 | 59 – 60 |
| 14 | 56 – 58 |
| 13 | 53 – 55 |
| 12 | 51 – 52 |
| 11 | 48 – 50 |
| 10 | 45 – 47 |
| 9 | 43 – 44 |
| 8 | 40 – 42 |
| 7 | 38 – 39 |
| 6 | 35 – 37 |
| 5 | 32 – 34 |
| 4 | 30 – 31 |
| 3 | 25 – 29 |
| 2 | 20 – 24 |
| 1 | 15 – 19 |
| 0 | 0 – 14 |

Die **Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe** erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammengezogen.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH RUSSISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgabe erfordert die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzten Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen

Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören

- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerkörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.

Vor allem im Grundkurs der **neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgabe zu Grammatik und Wortschatz erfordert die Beherrschung eines Grundwortschatzes und grundlegender grammatischer Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themenentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wer-

tung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe erfolgt durch Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themenentfaltung

- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge

- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|--|---|
|--|---|

| Textaufgabe |
|--------------------|
|--------------------|

| | |
|---|--|
| <p>Eine gute inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, – die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. produktionsorientiert selbstständig bearbeitet werden und – Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. | <p>Eine ausreichende inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, – die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und – Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden. |
|---|--|

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer

- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch weitgehend reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch

- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau;
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch

- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis (Fehlerzahl : Wortzahl) orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

| Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte) | Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte) |
|--|--|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache wie auch differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Grundkursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |

| | |
|---|---|
| <p>Eine gute sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen und differenzierten Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Selbstständigkeit und Treffsicherheit im Ausdruck mehrfach erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen. | <p>Eine ausreichende sprachliche Leistung im Leistungskursfach liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – Ökonomie und Selbstständigkeit im Ausdruck in Ansätzen erkennbar sind und – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen. |
|---|---|

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

| SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT | LK weiter | GK weiter LK neu | GK neu |
|---|-------------|---------------------|-------------|
| | Notenpunkte | Notenpunkte | Notenpunkte |
| nahezu korrekter Sprachgebrauch | 15-14 | 15 | 15 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen | 13-12 | 14-13 | 14 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen | 11-10 | 12-11 | 13 |
| überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen | 9-8 | 10-9 | 12-10 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen | 7-6 | 8-7 | 9-7 |
| verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen | 5-4 | 6-4 | 6-4 |
| überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken | 3-1 | 3-1 | 3-1 |
| überwiegend grobe Normverstöße, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern | 0 | 0 | 0 |

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zur Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur Russisch

Leistungskurs der weitergeführten Fremdsprache

| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----------------|-----|-----|-----|------|------|------|------|----------------|
| 1,8 | 2,6 | 3,3 | 4,1 | 4,9 | 5,6 | 6,4 | 7,2 | 7,9 | 8,7 | 9,5 | 10,2 | 11,0 | 11,8 | 12,5 | Fehlerquotient |
| Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note | | | | | | | 0,8 / 0,8 / 0,7 | | | | | | | | In Prozent |

Leistungskurs der neu aufgenommenen Fremdsprache und Grundkurs der weitergeführten Fremdsprache:

| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------------------------------|
| 1,9 | 2,8 | 3,6 | 4,5 | 5,4 | 6,2 | 7,1 | 8,0 | 8,8 | 9,7 | 10,6 | 11,4 | 12,3 | 13,2 | 14,0 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,9 / 0,8 / 0,9

Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache:

| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------------------------------|
| 1,9 | 2,9 | 3,8 | 4,7 | 5,7 | 6,6 | 7,5 | 8,5 | 9,4 | 10,3 | 11,3 | 12,2 | 13,1 | 14,1 | 15,0 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 1,0 / 0,9 / 0,9

Für die Abiturarbeiten aus Kursen für Muttersprachler, die in Russisch als Herkunftssprache (1. Fremdsprache) unterrichtet worden sind, gelten folgende Fehlerquotienten:

Leistungskurs der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachler):

| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------------------------|
| 1,3 | 1,5 | 1,8 | 2,1 | 2,3 | 2,6 | 2,9 | 3,1 | 3,4 | 3,7 | 3,9 | 4,2 | 4,5 | 4,7 | 5,0 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,2 / 0,3 / 0,3

Grundkurs der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachler):

| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | Notenpunkte |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------------------------|
| 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 4,3 | 4,7 | 5,0 | 5,3 | 5,7 | 6,0 | Fehlerquotient in Prozent |

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,4 / 0,3 / 0,3

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

| Bewertung, Zeichen | Fehlerart | Beispiel |
|--|--|--|
| <p>nicht als Fehler gewertet</p> <p>Zeichen: s.o./ см. в.</p> <p>Zeichen: s.o./см.. в.</p> | <p>identische Wiederholungsfehler entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher</p> <p>Folgefehler Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler</p> <p>Flüchtigkeitsfehler Offensichtlich aus Konzentrationsschwächen entstandene geringfügige Fehler, z. B. das doppelte Schreiben eines Wortes.</p> | <p><i>я хочу, чтобы он пошла/ они хотели, чтобы он пошла</i></p> <p><i>Он высказал острый критик, который другие ученики оспорили.</i></p> <p><i>Мы не знаем причины этого этого действия.</i></p> <p><i>Он чувствовал себя плохо.</i></p> |
| <p>Viertelfehler</p> <p>Zeichen: ь, Ъ, й</p> | <p>weiches/ hartes Zeichen/ i-kratkoe: Setzen eines falschen weichen / harten Zeichens bzw. Fehlen desselben an einer für die Bedeutung irrelevanten Position; fehlender Haken bei <i>й</i> (i-kratkoe) in grammatisch nicht relevanter Position;</p> | <p><i>Она всё ему объяснила.</i></p> <p><i>Слова не должны разоитись с делом.</i></p> |
| <p>halbe Fehler</p> <p>Zeichen: - hier:- о</p> <p>Zeichen: -</p> <p>Zeichen: - s.o. / - см. в.</p> <p>Zeichen: - Asp./ - вид - tp / - вр.</p> | <p>Orthographie/ орфография: wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist</p> <p>Kongruenz von Genus und Numerus, wenn sie mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/ Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/ Partizipien) gemacht wird</p> <p>Analoge Wiederholungsfehler sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwa „Anwendung des Futurs“.</p> <p>Aspektfehler und geringfügige Tempusfehler wenn sie nicht stark sinnentstellend sind.</p> | <p><i>Они быстро разобрали товар.</i></p> <p><i>Костя увидел свою младшие сестру.</i></p> <p><i>Она хотела, чтобы они приходят. / Чиновник хотел, чтобы он подпишет анкету.</i></p> <p><i>В следующее утро в 8 часов они призывали их на помощь.</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>ganze Fehler</p> <p>Zeichen: </p> <p>Zeichen: tp/ вр.</p> <p>Zeichen: 3 beim 1. Verstoß, dann s.o./ см. в.</p> <p>gr / гр.</p> <p>ос / сл.</p> | <p>alle anderen Fehler, vor allem, wenn sie das Verstehen stören,</p> <p>Sonderfälle:</p> <p>Tempusfehler Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt“ in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext“ werden nicht erneut als Fehler gezählt.</p> <p>Aspektfehler, die sich stark sinnentstellend auswirken, werden als ganze Fehler gewertet.</p> <p>Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden.</p> <p>Weitere differenzierende Zeichen für Fehler:</p> <p>Fehler im Bereich Grammatik und Syntax</p> <p>Fehler im Bereich Wortschatz (Lexik)</p> | <p>Das unvollendete Futur wird z.B. mehrfach mit dem Infinitiv des vollendeten Aspektpartners gebildet.</p> |
| <p>1 ½ Fehler</p> <p>Zeichen: +</p> | <p>Grob fehlerhafte Satzkonstruktion</p> | <p>z.B. „<i>Я есть собаку</i>“ statt „<i>У меня есть собака</i>“</p> |

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in der Aufgabe zur Grammatik und Lexik ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können.

Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Zur Bewertung: Jede richtige Lösung ergibt 2 Punkte (bei der Deklination Adjektiv + Substantiv und bei der Verneinung 4 Punkte). Für geringfügige Fehler kann 1 Punkt abgezogen werden. Bei der Deklination von Adjektiv und Substantiv wird bei Kongruenz, aber falschem Kasus ein Punkt erteilt, sofern ein obliquier Kasus benutzt worden ist. Erreichbar sind 140 Punkte (im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache 120).

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

| Notenpunkte (15-er-Skala) | LK weitergeführte Fremdsprache, LK neu aufgenommene Fremdsprache, GK weitergeführte Fremdsprache | GK neu aufgenommene Fremdsprache |
|--------------------------------------|---|---|
| 15 | 140 – 135 | 120 – 116 |
| 14 | 134 – 129 | 115 – 111 |
| 13 | 128 – 123 | 110 – 106 |
| 12 | 122 – 117 | 105 – 101 |
| 11 | 116 – 111 | 100 – 96 |
| 10 | 110 – 105 | 95 – 91 |
| 9 | 104 – 99 | 90 – 86 |
| 8 | 98 – 93 | 85 – 81 |
| 7 | 92 – 87 | 80 – 76 |
| 6 | 86 – 81 | 75 – 71 |
| 5 | 80 – 75 | 70 – 66 |
| 4 | 74 – 69 | 65 – 61 |
| 3 | 68 – 61 | 60 – 54 |
| 2 | 60 – 53 | 53 – 47 |
| 1 | 52 – 45 | 46 – 40 |
| 0 | 44 – 0 | 30 – 0 |

Die Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammengezogen.